

Montag, 5. Dezember 1949.

General Petit.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 29. November 1949.  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 5. Dezember 1949.

1. Die Association Suisse - URSS plante im Oktober dieses Jahres öffentliche Veranstaltungen durchzuführen an denen der französische General Petit über "ce qu'il a vu en Union soviétique au cours du séjour qu'il fit dans ce pays, de 1941 à 1945, alors qu'il était chef de la Mission militaire française à Moscou" in Genf, Lausanne, Neuenburg und La Chaux-de-Fonds sprechen sollte.

Mit Beschluss vom 2. September 1949 verbot der Bundesrat die vorgesehenen Vorträge des General's Petit.

2. Mit Schreiben der Association Suisse-URSS vom 27. September 1949 an den Bundesrat ersuchte die erwähnte Vereinigung um Aufhebung des Beschlusses, d.h. um Bewilligung der Vorträge des General's Petit.

Die Gesellschaft Suisse - URSS führt im wesentlichen aus, dass der Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern, welcher sich auf Art. 102, Ziff. 8 - 10, der Bundesverfassung stütze, nur sehr restriktiv angewendet werden könne, weil er verfassungsmässig gewährleistete Freiheitsrechte einschränke. Die vorgesehenen Vorträge des General's Petit hätten übrigens weder die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, noch die äussere Sicherheit oder die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz verletzt. Endlich hätten die Vorträge des General's Petit auch keine Gefährdung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft oder eine Störung von Ruhe und Ordnung mit sich gebracht. Die Gesellschaft Schweiz - Sowjetunion hätte noch nie Veranstaltungen durchgeführt, welche zu derartigen Störungen Anlass gegeben hätten. Im Gegenteil hätten die Vorträge des General's Petit den Interessen unserer völkerrechtlichen Beziehungen entsprochen, weil sie das Verständnis zur Sowjetunion, mit der die Schweiz diplomatische Beziehungen unterhalte, gefördert hätten. Das Verbot für General Petit stehe ferner im Widerspruch mit Art. 4 der Bundesverfassung, welcher die Rechtsgleichheit garantiere, denn es seien z.B. englischen Staatsmännern das Halten von Reden gestattet worden. Endlich verletze die Verhinderung der Veranstaltungen der Gesellschaft Schweiz - Sowjetunion Art. 56 der Bundesverfassung, welcher die Vereinsfreiheit garantiere.

3. Am 27. Oktober 1949 stellte Herr Nationalrat Jeanneret eine Kleine Anfrage in der gleichen Angelegenheit.

Das Politische Departement stimmt den beiden Antwort-Entwürfen zu,

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entwurf einer Antwort auf die Eingabe der Gesellschaft Schweiz - Sowjetunion wird grundsätzlich genehmigt, der Wortlaut soll aber noch zwischen dem Politischen Departement und dem Justiz- und Polizeidepartement vereinbart werden.

2. Der Entwurf einer Antwort auf die Kleine Anfrage Jeanneret wird mit einer Aenderung gutgeheissen (s. Beilage).

An die Gesellschaft Schweiz - Sowjetunion durch die Bundeskanzlei.

An den Nationalrat.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement und an die Bundesanwaltschaft (3 Expl.).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*